

IV ZR 286/60

Verkündet am
17. Mai 1961

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arno S _____, St _____, B _____straße _____,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. _____, Dr. Dr. _____
_____, Dr. _____, _____ und _____ in
St _____, C _____straße _____ A -

g e g e n

das Land Ba _____,

vertreten durch das Justizministerium Ba _____ in
St _____, Kr _____straße _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. April 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom
12. August 1960 geändert:

Die Berufung des beklagten Landes gegen das anstelle der
Verkündung am 14. Februar 1957 zugestellte Teilurteil der
2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Stuttgart wird
zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Dezember 1900 in Geisa, Kreis Eisenach, geborene, aus Gründen der Rasse verfolgte Kläger war seit dem 18. Februar 1945 in Theresienstadt inhaftiert. Er hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit, Eigentum, Vermögen und im beruflichen Fortkommen angemeldet.

Nachdem er am 7. Juni 1945 aus Theresienstadt entlassen war, wurde der Kläger am 22. Juni 1945 Geschäftsführer der Bella-Schuhfabrik GmbH in Groitzsch/Sachsen, wo er schon vor dem Krieg als Verkaufsleiter tätig gewesen war. Im Sommer 1946 wurde dieser Betrieb "Volkseigentum". Etwa gleichzeitig wurden zur Zusammenfassung der enteigneten Betriebe "Industrieverwaltungen Leder, Schuhe, Koffer" errichtet und der Kläger am 1. Juli 1946 zum kaufmännischen Direktor der Industrieverwaltung Nr. 54 bestellt, die ihren Sitz in Groitzsch hatte. Seit dem 11. Januar 1948 war er kaufmännischer Direktor der aus den Industrieverwaltungen Nr. 52, 53 und 54 hervorgegangenen Industrieverwaltung "Schuhe, Leder, Koffer" in Dresden. Am 1. Juli 1948 wurde er Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) "Schuhe und Lederwaren" mit dem Sitz in Weißenfels (VVB "Saale"), die nach seinen Angaben die volkseigenen Betriebe dieser Branche in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Westsachsen umfaßte. Die zweite am 1. Juli 1948 gebildete, aber einem anderen Hauptdirektor unterstehende VVB "Schuhe und Lederwaren" hatte ihren Sitz in Dresden und umfaßte nach Angaben des Klägers die Betriebe in Ostsachsen und Brandenburg. Im Jahre 1952 wurden die Weißenfelser und die Dresdener VVB zur Verwaltung volkseigener Betriebe "Schuhe" zusammengelegt, während für die sonstigen Lederwaren eine eigene Verwaltung errichtet wurde. Hauptdirektor der Verwaltung volkseigener Betriebe "Schuhe", die den gesamten Zonenbereich umfaßte, wurde der Kläger. Diese Stellung bekleidete er bis zu seiner Flucht in den Westen Ende Januar 1953.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger war nach seinen Angaben seit Februar 1946 Mitglied der KPD, seit April 1946 bis zu seiner Flucht Mitglied der SED mit einem Monatsbetrag von DM 80,-, ferner Mitglied des FDGB, der ostzonalen VVN und des Deutsch-Sowjetischen Freundschaftsbundes. Ein Amt hat er in diesen Organisationen nicht bekleidet. Er ist anerkannt als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 Bundesvertriebenengesetzes und besitzt als solcher den Ausweis C. Seit Frühjahr 1953 wohnt er in Stuttgart.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil der Kläger dem SED-Regime Vorschub geleistet habe und damit gemäß § 1 IV Ziff. 1 BErgG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Mit der Klage hat der Kläger den Antrag gestellt,

das beklagte Land habe Entschädigung zu leisten wegen Schadens an Freiheit in Höhe von DM 300,- sowie wegen Schadens an Eigentum, Vermögen und im beruflichen Fortkommen.

Er hat gebeten, über den Freiheitsschaden vorab zu entscheiden, und zur Begründung vorgetragen: Er habe lediglich die auf Anordnung der Besatzungsmacht enteigneten Betriebe weitergeführt, wobei er bestrebt gewesen sei, die Betriebe bis zur Übernahme durch die früheren Inhaber in Ordnung zu halten. Mit den Enteignungsmaßnahmen selbst habe er nichts zu tun gehabt. Die Privatindustrie habe er nach wie vor mit Aufträgen bedacht. Von der SED sei er ungünstig beurteilt worden. Dies ergebe sich aus der von ihm vorgelegten "Charakterisierung" durch die Ortsgruppe Groitzsch der SED vom 27. September 1948 (Bl. 4 d. A.). Wie seine wahre politische Einstellung gewesen sei, zeige der von ihm vorgelegte Brief vom 6. November 1952 an seinen Schwager in New York (Bl. 7/8 d. A.).

Das Landgericht hat das beklagte Land entsprechend dem Klagantrag durch Teilurteil verurteilt, dem Kläger eine Haftentschädigung von 300 DM zu zahlen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit abgewiesen. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsansprüche sind nur hinsichtlich der von ihm begehrten Haftentschädigung von 300 DM, die das Landgericht ihm durch Teilurteil zugesprochen hat, Gegenstand des Berufungs- und Revisionsverfahrens. In diesem Umfang ist der Klageanspruch nach den insoweit rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, die auch von der Revision nicht angegriffen werden, hinsichtlich seiner sachlich-rechtlichen Voraussetzungen an sich begründet. Umstritten ist in diesem Rechtszug lediglich die Frage, ob der Kläger nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat und deshalb gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG von der Entschädigung überhaupt ausgeschlossen ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Nach seiner Auffassung hat der Kläger die Tatbestandsvoraussetzungen der angeführten Ausschlußbestimmung dadurch erfüllt, daß er durch aktiven Einsatz in führender Stellung das kommunistische Regime der sowjetischen Besatzungszone unterstützt habe, dessen Ziel es sei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu

beseitigen. Eine derartige Tätigkeit reiche, wie das Berufungsgericht meint, aus, um mit dem beklagten Land davon auszugehen, daß der Kläger zumindest nach dem Beweis des ersten Anscheins auch in seiner Person die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft habe.

Diese Auffassung begegnet rechtlichen Bedenken. Nicht zu beanstanden ist freilich die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger das kommunistische Regime in der Sowjetzone unterstützt und damit der dort bestehenden Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 12. April 1961 - IV ZR 277/60 - ausgeführt hat, kann jedoch aus einem solchen Sachverhalt nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der Vorschubleistende auch den Tatbestand des Bekämpfens der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG verwirklicht habe. Das ergibt sich eindeutig aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des BErgG war der Verfolgte auch dann von der Entschädigung ausgeschlossen, wenn er einer anderen Gewaltherrschaft als der der NSDAP Vorschub geleistet hatte. Dieser Ausschlussgrund ist im BEG fortgefallen. Der Gesetzgeber wollte, wie sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf - BT-Drucks. 1949/1955, S. 93 - ergibt, vermeiden, daß auch diejenigen Verfolgten von der Entschädigung ausgeschlossen wurden, die während der nationalsozialistischen Zeit sich für andere Gewaltherrschaften als die des Nationalsozialismus eingesetzt haben und deswegen vom Nationalsozialismus verfolgt worden sind (vgl. dazu auch Blessin/Wilden, BEG, 3. Aufl. § 6 Randnote 7). Dem Gesetzgeber ist dabei jedoch nicht entgangen, daß damit der Ausschlußgrund des Vorschubleistens grundsätzlich auch insoweit fortgefallen ist, als nach dem Zusammenbruch der NS-Gewaltherrschaft einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet worden ist. In der Begründung des Regierungsentwurfs

ist dies an der angeführten Stelle vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, dabei aber ausgeführt, daß ein Vorschubleisten nach der Beseitigung des Nationalsozialismus unter Umständen einen Ausschließungsgrund bilden könne, wie er in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs - jetzt § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG - normiert worden sei.

Der Gesetzgeber ist somit davon ausgegangen, daß ein Verfolgter, der der kommunistischen Gewaltherrschaft in der Sowjetzone Vorschub geleistet hat, nur unter besonderen Voraussetzungen damit gleichzeitig die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik bekämpft hat. Es kommt also darauf an, diese Voraussetzungen nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und nach seiner Entstehungsgeschichte näher zu bestimmen, um daraufhin zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle beim Kläger gegeben sind.

Von Bedeutung ist dabei zunächst, daß unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Grundlagen jener staatlichen Ordnung zu verstehen sind, wie sie in der Bundesrepublik und in West-Berlin konkret verwirklicht ist. Das ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz ein Bekämpfen dieser Grundordnung nur insoweit für erheblich erklärt, als es nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes stattgefunden hat. Ebenso wie damit ein Bekämpfen nur dann als Ausschlußgrund gewertet wird, wenn es in den zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes fällt, so hat der Gesetzgeber des BEG offensichtlich ein Bekämpfen auch nur dann als Ausschlußgrund betrachten wollen, wenn es gegen die Verwirklichung und den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes gerichtet war (ebenso Blessin/Wilden, aaO, § 6 Randnote 15 aE, S. 296). Es genügt also für den Ausschlußtatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG nicht, daß Handlungen vorgenommen worden sind, die

geeignet und nach der Absicht des Handelnden auch dazu bestimmt waren, außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ordnung aufzurichten oder zu stützen, die den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen freiheitlichen demokratischen Ordnung widerspricht und sich damit der Verwirklichung einer solchen Ordnung jenseits dieses Bereichs in den Weg stellt.

Die sowjetische Besatzungszone liegt in diesem Sinne außerhalb des Bereichs, in dem die freiheitliche demokratische Grundordnung gilt und verwirklicht ist. Zwar ist im Vorspruch des Grundgesetzes feierlich erklärt, daß das deutsche Volk in den Ländern der Bundesrepublik mit dem Erlass des Grundgesetzes auch für jene Deutsche gehandelt habe, denen mitzuwirken versagt gewesen sei, und daß das gesamte deutsche Volk aufgefordert bleibe, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Daraus kann jedoch für die Bewohner der sowjetischen Besatzungszone nicht die rechtliche Verpflichtung zu einem bestimmten auf die Verwirklichung dieses Zieles gerichteten Verhalten - Handeln oder Unterlassen - hergeleitet werden. Eine wirksame Einflußnahme auf die Gestaltung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung in der Sowjetzone ist dem dortigen Deutschen, soweit er nicht der privilegierten höheren Funktionärsschicht angehört, jedenfalls auf legalem Wege - grundsätzlich verwehrt; es steht deshalb auch grundsätzlich nicht in seiner Macht, sein Verhalten konkret auf eine Beseitigung dieser Zwangsordnung, der er in irgendeiner Weise ohne und gegen seinen Willen eingegliedert ist, auszurichten und sich einer Mitarbeit im Rahmen dieser Ordnung zu entziehen. Aus jeder solchen Mitarbeit kann deshalb auch grundsätzlich nicht der Vorwurf gegen ihn hergeleitet werden, daß er damit im Bereiche der Sowjetzone die Durchsetzung einer freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes, wie sie nach dem Vorspruch dieses Gesetzes

auch für diesen Bereich als künftiges Ziel angestrebt ist, verhindern oder hinausgeschoben und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe.

Damit ist freilich nicht gesagt, daß ein Bekämpfen der in der Bundesrepublik geltenden und verwirklichten freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht auch durch Handlungen geschehen kann, die außerhalb der Bundesrepublik begangen werden. Diese Möglichkeit ist vielmehr in der Begründung zum Regierungsentwurf (aaO, S. 97) ausdrücklich betont (ebenso auch Blessin/Wilden, aaO, Randnote 16, S. 296; van Dam/Loos, BEG § 6 Anm. 4 d, S. 122). Solche Handlungen können jedoch nur dann unter den Begriff des Bekämpfens fallen, wenn sie sowohl objektiv - nach ihrer Art und ihren objektiv möglichen Auswirkungen - als auch subjektiv - nach der Intention des Handelnden - darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik zu unterhöhlen und so ihre Beseitigung und ihre Ersetzung durch eine Gewalt-herrschaft - etwa nach dem Muster des SED-Regimes in der Sowjetzone - vorzubereiten.

Diese Voraussetzungen erfüllt nach der Rechtsprechung des Senats derjenige, der in den Zentren der kommunistischen Massenbeeinflussung eine verantwortliche Tätigkeit nicht-technischer Art ausübt, insbesondere etwa politische Rundfunksendungen und Veröffentlichungen gestaltet oder mitgestaltet, insbesondere wenn sie sich auch an die Bewohner der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins wenden (Urteil vom 16. Dezember 1959 - IV ZR 183/59 -, RzW 1960, 264 Nr. 17).

Andererseits hat der Senat ausgesprochen, daß die bloße Mitgliedschaft in der SED nicht genügt, um den Begriff des Vorschubleistens zu erfüllen (RzW 1955, 249, 250). Sie reicht daher auch nicht aus, um ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für gegeben anzusehen.

Die Tätigkeit des Klägers lag nicht auf dem Gebiet der Propaganda. Jedenfalls war es nicht seine Aufgabe, außerhalb seines eigentlichen Tätigkeitsbereiches für das Sowjetsystem und die kommunistische Ideologie zu werben und dabei auch die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Ordnung der Bundesrepublik - insbesondere durch eine über die Sowjetzone hinaus wirkende Propaganda - anzugreifen. Seine Tätigkeit diente zunächst der Durchführung der sowjetzonalen Wirtschaftsplanung, also dem Auf- und Ausbau und der Sicherung des von den kommunistischen Machthabern für die Sowjetzone geplanten und nach ihrem Vorhaben schrittweise zu verwirklichenden sozialistischen Wirtschaftssystems.

Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß der "Aufbau des Sozialismus" in den Ländern des Sowjetblocks nach der Intention der maßgebenden kommunistischen Machthaber immer auch der Machtbehauptung und Machtentfaltung des kommunistischen Herrschaftssystems zu dienen bestimmt und damit immer auch darauf gerichtet ist, die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in den nichtkommunistischen Ländern - erforderlichenfalls, wenn der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen ist, mit Gewalt - zu beseitigen und sie durch die kommunistische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu ersetzen, wie der Senat in seinem Urteil vom 15. April 1959 - IV ZR 303/58 -, RzW 1959, 391 Nr. 35 und in seinem vorerwähnten Urteil vom 16. Dezember 1959 im Anschluß an das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85 f) näher dargelegt hat. Es fragt sich aber, wie weit diese grundsätzliche Zielsetzung, die das gesamte politische und wirtschaftliche Leben in den kommunistisch regierten Ländern nach dem Willen der dortigen Machthaber beherrschen soll und tatsächlich auch weitgehend bestimmt, dem einzelnen Funktionär zugerechnet werden kann, wie weit mit anderen Worten diese allgemeine gegen die demokratische Grundordnung in den Ländern der freien Welt gerichtete

kämpferische und umstürzlerische Grundtendenz aller politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen auch als ein charakteristisches Merkmal der Tätigkeit dieses Funktionärs auf dem ihm zugewiesenen Teilarbeitsgebiet angesehen werden kann.

Für die Beantwortung dieser Frage wird es allgemein zunächst darauf ankommen, ob diesem Tätigkeitsbereich nach Art und Umfang eine Bedeutung zukommt, die es zu einem ins Gewicht fallenden Faktor im Kampf um die Machtbehauptung und Machterweiterung des kommunistischen Herrschaftssystems machen kann. Sodann wird es vor allem von Bedeutung sein, ob der Funktionär diese auf die Beseitigung der freiheitlichen Ordnung in der Bundesrepublik (und in den anderen Ländern der freien Welt) gerichtete Zielsetzung der kommunistischen Machthaber erkannt hat und ob sie für ihn bei der Übernahme und bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe bestimmend oder wesentlich mitbestimmend war.

Was die Tätigkeit des Klägers in der Sowjetzone anlangt, so hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei angenommen, daß es sich bei dem von den Sowjetzonenmachthabern im Bereich der Schuh- und Lederindustrie durchgeführten Enteignungs- und Sozialisierungsaktionen um rechtsstaatswidrige Maßnahmen gehandelt habe. Entprechend den kommunistischen Bestrebungen sei damit auf einem wichtigen Teilgebiet die "kapitalistische" Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung beseitigt und durch ein dem Kommunismus genehmes Gesellschafts- und Wirtschaftssystem ersetzt worden. Die endgültig enteigneten Betriebsinhaber seien nicht nur der Substanz ihrer Vermögen beraubt, sondern auch entschädigungslos von den dem Staatshaushalt zufließenden Erträgen ausgeschlossen. Damit sei ein Zustand geschaffen, der die das Eigentum gewährleistende freiheitliche demokratische Grundordnung fortlaufend verletze. Daß der Kläger in irgendeiner Form und zu irgendeiner Zeit bei diesen Enteignungen mitgewirkt hätte, sei zwar nicht erwiesen. Er

habe aber an der Aufrechterhaltung des durch sie geschaffenen Zustandes nach dem 23. Mai 1949 maßgebend mitgewirkt. Nach der Aussage des Zeugen M■■■■, der bis Ende 1948 Vorsitzender des Verbandes der Schuhindustrie in Mitteldeutschland gewesen sei, wären die ostzonalen Machthaber hilflos gewesen, wenn sie keinen Fachmann wie den Kläger gehabt hätten. Dessen Tätigkeit sei keine untergeordnete gewesen. Nach Auskunft des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen habe es Anfang 1953 in der sowjetischen Besatzungszone etwa 80 Vereinigungen (Verwaltungen) volkseigener Betriebe mit je einem Hauptdirektor gegeben. Der Hauptdirektor sei also eine exponierte Person gewesen. Seine Dienste habe der Kläger einer Organisation zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der "fortschrittlichen" Wirtschaftsordnung die Aufgabe gehabt habe, die Produktion der enteigneten Betriebe zu erhalten und zu steigern.

Nach diesen Feststellungen des Berufungsgerichts wird man zwar annehmen müssen, daß der Stellung des Klägers und seiner Tätigkeit für den Aus- und Aufbau der Sowjetmacht in der Sowjetzone eine erhebliche Bedeutung zukam, so daß auch der Herrschaftsanspruch dieses Systems gegenüber den Völkern der freien Welt und die daraus resultierende ständige, bald mehr bald weniger offene aggressive Einstellung gegenüber der freiheitlichen Ordnung dieser Völker, im besonderen der Bundesrepublik, als von ihm wesentlich gestützt und mitgetragen angesehen werden muß. Dem Berufungsgericht ist deshalb beizutreten, wenn es in der Tätigkeit des Klägers objektiv ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik sieht.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts gestatten jedoch nicht auch die Folgerung, daß der Kläger diese nach außen gerichtete umstürzlerische Grundtendenz der kommunistischen Gewaltherrschaft, in deren Dienst er stand, nicht nur

gekannt und gebilligt oder in Kauf genommen, sondern sich darüber hinaus von ihr auch zu der Übernahme und bei der Durchführung seiner Aufgabe entscheidend habe bestimmen lassen, also bei seiner Tätigkeit bewußt auch seinerseits das Ziel verfolgt habe, damit einen Beitrag zum Kampfe gegen die freiheitliche Ordnung in den Staaten der freien Welt, insbesondere auch der Bundesrepublik, zu leisten.

Dieser Annahme steht vor allem die Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, es seien in der Beweisaufnahme keine Umstände hervorgetreten, die darauf hindeuten könnten, daß der Kläger nach dem 23. Mai 1949 schon durch die Art seines Auftretens oder durch sein Verhalten bei Enteignungsmaßnahmen oder gegenüber enteigneten Betrieben als aktiver Kommunist in Erscheinung getreten wäre. Verunglimpfungen, Beschimpfungen, Denunziationen oder auch nur eine betonte Hervorkehrung der kommunistischen Ideologie seien nicht erwiesen. Es sei sogar zu seinen Gunsten zu unterstellen, daß er einem Zeugen gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, er sei bestrebt, die Betriebe der VVB in Ordnung zu halten, bis die früheren Inhaber sie wieder übernehmen würden, und daß er sein Amt als eine Art Treuhänderschaft aufgefaßt und sich auf wirtschaftliche Aufgaben beschränkt habe. Nimmt man hinzu, daß der Kläger kein alter Kommunist, sondern erst im Februar 1946 der KPD beigetreten ist, daß seine politische Beurteilung durch die Ortsgruppe Groitzsch der SED vom 27. September 1948 keineswegs für seine kommunistische Einstellung spricht und daß er sich nach seiner Entlassung aus dem KZ unvermittelt in eine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung hineingestellt sah, von der er nicht annehmen konnte, daß er sie werde aufhalten oder wesentlich beeinflussen können, und deren weiterer Verlauf zunächst nicht abzusehen war, so fehlt es an jedem Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Kläger die Beseitigung der freien demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik

und ihre Ersetzung durch eine kommunistische Gewaltherrschaft zu irgendeinem Zeitpunkt von sich aus als ein erstrebenswertes Ziel angesehen habe und daß ihm daran gelegen gewesen sei, die Erreichung dieses Zieles mit seiner Tätigkeit zu fördern.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt in allen für die Frage der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG wesentlichen Punkten erschöpfend aufgeklärt. Seine tatsächlichen Feststellungen werden von der Revision nicht angegriffen. Das Revisionsgericht ist deshalb in der Lage, ohne weitere tatsächlichen Ermittlungen in der Sache selbst dahin zu erkennen, daß die Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Bestimmungen im vorliegenden Falle nicht gegeben sind und daß demgemäß der Anspruch des Klägers, dessen sonstige sachliche Voraussetzungen unzweifelhaft zu bejahen sind, begründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 91 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden